

Köln, 14.11.2019

Vorlage Nr. 1291

für die 127. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 13. bis 15. November 2018 in Bremen

zu TOP 9.6

Vorstellung der Empfehlung zur UMA-Kostenerstattung bei bundeslandübergreifendem Entweichen

Beschluss:

Die 127. AT der BAG Landesjugendämter beschließt, zu empfehlen, dass Kosten für Unterbringung und Betreuung eines UMA, der während einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlusshilfe entweicht, dem tätig gewordenen Jugendamt von dem nach § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt („Zuweisungsjugendamt“) zu erstatten sind.

Eine Kopie des Beschlusses wird der AGJF zur Kenntnis geschickt.

Begründung:

Derzeit verfahren die überörtlichen Träger der Länder bei der Erstattung von Kosten nicht einheitlich, die einem Jugendamt für Betreuung und Unterbringung eines UMA entstanden sind, für den bereits bei einem anderen Jugendamt eine Zuständigkeit gem. § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII besteht. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass tätig gewordene auswärtige örtliche Träger weder im eigenen Land noch im Land des Zuweisungsjugendamtes eine Kostenerstattung erhalten haben.

Die Zuständigkeit eines Jugendamtes für Unterbringung und Betreuung eines UMA nach § 88a Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII bleibt bestehen, auch wenn der UMA aus der Inobhutnahme oder aus der Anschlusshilfe entweicht.

Daher hat ein anderer örtlicher Träger, der nach Entweichen des UMA tätig geworden ist, gegenüber dem Zuweisungsjugendamt Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten gemäß § 89b Abs. 1 SGB VIII analog.

Das Zuweisungsjugendamt wiederum hat für diese Kosten einen Erstattungsanspruch gegenüber seinem eigenen überörtlichen Träger, wenn dieser auch im Falle des Nichtent-

weichens nach § 89d Abs. 1 SGB VIII verpflichtet gewesen wäre, die Kosten für die Inobhutnahme zu tragen.

Alternativ könnte ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89d Abs. 1 SGB VIII des auswärtigen örtlichen Trägers, der nach Entweichen des UMA tätig geworden ist, gegen den auswärtigen überörtlichen Träger, also das eigene Land, in Betracht gezogen werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Zuständigkeit und Trägerverantwortung des aufgrund Zuweisungsentscheidung zuständigen Jugendamtes ausdrücklich auch nach Entweichen des UMA bestehen bleibt und somit auch die Kostenerstattungszuständigkeit des überörtlichen Trägers/Landes des betreffenden Zuweisungsjugendamtes.

Der Beschluss zielt zunächst darauf ab, für zukünftige Fälle ein einheitliches Verfahren der Länder zu erreichen. Bereits abgerechnete Fälle sind zur Vermeidung des damit verbundenen Aufwandes ausgenommen. Gleichwohl sind zum Zeitpunkt des Beschlusses etliche Fälle in der Kostenerstattung offen, weil betroffene auswärtige Träger weder im eigenen Land noch im Land des Zuweisungsjugendamtes eine Kostenerstattung erhalten haben. In diesen Fällen wird die im Beschluss abgestimmte Vorgehensweise ebenfalls angewendet.